

Vertrag für das Praktische Studiensemester

Zwischen (Firma/Behörde) _____ Tel _____

Anschrift _____ Fax _____

-nachfolgend Praxisstelle genannt - und

Herr/Frau _____

geb. in _____ am _____

Anschrift _____ Tel: _____

- nachfolgend Studierende genannt-

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung eines Praktischen Studiensemesters geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

im Studiengang Elektrotechnik - Automatisierungstechnik vorgeschrieben ist.

§ 1 Art und Dauer des Praktischen Studiensemesters

- (1) Die Vereinbarung gilt für das Praktische Studiensemester, das in der Zeit vom _____ bis _____ durchgeführt wird und _____ **Wochen** dauert.
- (2) Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums; die Studierenden bleiben während des Praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule.

§ 2 Pflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden erklären sich grundsätzlich bereit, alle ihnen gebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung des im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praktischen Studiensemesters wahrzunehmen.
- (2) Die Studierenden verpflichten sich,
 1. zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 2. die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten für die Praktischen Studiensemester der Praxisstelle vorzulegen,
 3. über interne Betriebsvorgänge gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
 4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Studien - und Prüfungsordnung des o.g. Studienganges die für die Praktischen Studiensemester vorgeschriebenen praktischen Anwendungen der theoretischen Studieninhalte zu ermöglichen. Die die Praktischen Studiensemester betreffenden Bestimmungen der Studien - und Prüfungsordnung sind als Anlage beigefügt und Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 1. die Studierenden während des Praktischen Studiensemesters entsprechend den beiliegenden Richtlinien zu betreuen und die Durchführung im Auftrag und Absprache mit der Hochschule zu überwachen,
 2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen das Praktische Studiensemester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet,
 3. die Studierenden für Veranstaltungen der Hochschule im Rahmen des Praktischen Studiensemesters freizustellen,
 4. die Anfertigung der schriftlichen Berichte zu überwachen und diese zu unterzeichnen,
 5. der Hochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die Studierenden Kenntnis zu geben,
 6. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit den Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Diese Vereinbarung begründet kein arbeits- oder ausbildungsrechtliches Verhältnis mit einer entsprechenden Vergütung. Während des Aufenthaltes bei der Praxisstelle wird jedoch eine ggf. steuerpflichtige Aufwandsentschädigung in Höhe von

EURO _____ gewährt.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters von der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht befreit.
- (3) Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Hochschule. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn der praktischen Tätigkeit nicht erfüllt sind.
- (2) Während der Probezeit von vier Wochen kann jeder der Partner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (3) Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden,
 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
 2. mit einer Frist von 4 Wochen, wenn die erfolgreiche Durchführung des Praktischen Studiensemesters von einem der Partner gefährdet erscheint,
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe, bei einer Kündigung durch die Praxisstelle oder den Studierenden, mit Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtsleiters erfolgen.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule anzustreben.

§ 8 Ausfertigungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, den Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe der Studierenden, diese Ausfertigungen der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Praktischen Studiensemesters vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 9 Anerkennung des Praxissemesters

Die Hochschule entscheidet nach Vorlage der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen über die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters.

§10 Kontakt zur Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt **Herr/Frau** _____ **Abt.** _____

Tel _____ Fax _____ E-Mail _____

als Kontaktperson, die in Fragen bezüglich des Praktischen Studiensemesters, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Hochschule ist.

Für die Praxisstelle (Name, Funktion)

Name, Vorname Studentin bzw. Student

Datum

Ort

Datum

Ort

Unterschrift

Unterschrift

Für die Hochschule

Datum

Name

Unterschrift